



Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland  
Am Markt 13 A  
14542 Werder (Havel)

## **Aktuelles Urteil des Bundesverfassungsgerichtes in Sachen Altanschließer**

Wir hatten darüber informiert, dass der Bundesgerichtshof (BGH) am 27. Juni 2019 entschied, dass sogenannte Altanschließer in Brandenburg keinen Anspruch auf Rückzahlung des in der Vergangenheit gezahlten Anschlussbeitrages bzw. auf Schadenersatz - gestützt auf § 1 Abs. 1 des in brandenburgisches Landesrecht überführten Staatshaftungsgesetzes der DDR (StHG) - haben. Der BGH führte in seinem Urteil aus, dass die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg schon früher falsch war und die Bescheide mangels Rückwirkung gar nicht rechtswidrig sind.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat seitdem in zahlreichen Fällen Klagen auf Beitragsrückzahlung mit genau dieser Begründung abgewiesen; allen diesen Klägern blieb nur noch der Gang zum Bundesverfassungsgericht.

Eine hiergegen eingelegte Beschwerde der Altanschließer hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 01.07.2020, Az. 1 BvR 2838/19). Dort hat man alle Einwände als verfassungsrechtlich unbeachtlich eingestuft. Es widerspricht nicht der Verfassung, dass verschiedene Gerichte verschieden urteilen. Es liegt auch kein Verstoß gegen die verfassungsgerichtliche Entscheidung vom 12.11.2015 (1 BvR 2961/14 u.a.) zum Rückwirkungsverbot bei der Anwendung des § 8 Abs. 7 KAGBbg n.F. vor.

Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) und des Oberlandesgerichts Brandenburg (OLG Brandenburg) zugunsten der Aufgabenträger haben damit Bestand und Klagen gegen ablehnende Entscheidungen von Anträgen auf Schadenersatz wegen Staatshaftung dürften damit regelmäßig aussichtslos sein.

Die Pressemitteilung des Verfassungsgerichts (mit Link zu den Urteilsgründen) finden Sie hier: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-071.html>

gez. Gärtner Geschäftsführerin